

Brandenburger Kommission
gem. § 93 BSHG
- Land Brandenburg –

Potsdam, den 29.01.2003

**Beschluss Nr. 1 / 2003
vom 29.01.2003**

**Fortschreibung der Vergütungen für den Zeitraum
01.02.2003 bis 31.12.2004**

**für Einrichtungen der Eingliederungshilfe und
für Einrichtungen gem. § 72 BSHG**

Fograscher
Vorsitzende BK 93

Beschluss Nr. 1 / 2003 der BK 93 vom 29.01.2003

Fortschreibung der Vergütungen für den Zeitraum 1.2.2003 bis 31.12.2004

Die BK 93 beschließt für die Einrichtungen der Eingliederungshilfe und für die Einrichtungen nach § 72 BSHG für den Zeitraum ab 01.02.2003 bis 31.12.2004 eine zweistufige prospektive Fortschreibung der Grund – und Maßnahmepauschalen im Rahmen der Übergangsregelung nach Abschnitt VII des Brandenburger Rahmenvertrages:

1. Personalkosten

Die Personalkosten werden jeweils wie folgt fortgeschrieben, wobei Ausgangspunkt der BAT-Ost Bund/Land 2002 ist:

1. Stufe

Fortschreibung vom 1.2.2003 bis 31.12.2003 **3,34%**

2. Stufe

Fortschreibung vom 1.1.2004 bis 31.12.2004 **2,46%**

2. Sachkosten

1. Stufe

Fortschreibung vom 1.2.2003 bis 31.12.2003 **1,64%**

2. Stufe

Fortschreibung vom 1.1.2004 bis 31.12.2004 **1,50 %**

3. Weitere Vereinbarungen

3.1 Die Fortschreibung erfolgt in 2 Stufen. Um den Verwaltungsaufwand für die Leistungsträger zu minimieren, werden beide Stufen - unter Anrechnung von vereinbarten Sondertatbeständen aus Vereinbarungen vorangegangener Vereinbarungszeiträume - in einer Vereinbarung ausgefertigt. Dabei sind die beiden Stufen gesondert auszuweisen.

3.2 Die Möglichkeit zur Einzelverhandlung gem. § 93 b Abs. 3 BSHG bleibt von der Fortschreibung unberührt.

3.3 Erfolgt während des Vereinbarungszeitraumes eine vergütungsrelevante Umstrukturierung der Einrichtung oder von Einrichtungsteilen, insbesondere Veränderungen der Platzkapazitäten, Eröffnung oder Wegfall von Standorten, Eintritt oder Entfallen von Förderungen, hat der Einrichtungsträger in diesen Fällen dies rechtzeitig den Leistungsträgern anzuzeigen.

3.4 Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass eine im Land Brandenburg zwischen den Partnern des Rahmenvertrages gem. § 93 d Abs. 2 BSHG vereinbarte Handhabung zur Umsetzung des § 93 a Abs. 2 S. 3 BSHG verbindliche Auswirkungen auf die Vereinbarungen haben wird. Die Vereinbarungen sind nach erfolgter Umsetzung inhaltlich anzupassen. Die Anpassung kann frühestens zum Ende der 1. Stufe der Fortschreibung bzw. zum 01.07.2004 für alle Einrichtungen vorgenommen werden. Insoweit sind die Fortschreibungsvereinbarungen auflösend bedingt.

3.5 Die Fortschreibungsvereinbarungen für die 2. Stufe sind unter der Maßgabe summarischer Abweichungen von größer gleich 0,5% im Personalkostenbereich auflösend bedingt. Sofern sich z.B. bundes- und/oder landesrechtliche Regelungen, die sich auf Personal-/Betreuungsrelationen beziehen, während der Laufzeit dieser Vereinbarung ändern, werden die Stellenpläne entsprechend angepasst.

3.6 Die Verhandlungspartner erzielten Einvernehmen dahingehend, dass in der 1. Stufe die in der Steigerungshöhe enthaltene Kompensation wegen des Wegfalls des AZV-Tages durch eine Reduzierung in den Stellenplänen um 0,5% umgesetzt wird, wobei gleichzeitig eine entsprechende Anhebung um 0,5% der Durchschnittspersonalkosten erfolgt, um den doppelten Abzug aus der Reduzierung der Fortschreibungsrate sowie der Stellenkürzung auszugleichen. In 2004 gilt dann die Steigerungshöhe von 2,46% bei den reduzierten Stellenplänen um 0,5% weiter.

3.7 Weil für den Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen einschließlich Förderbereiche Personal-/Betreuungsrelationen bundesgesetzlich vorgeschrieben sind, entfällt der unter Tz 3.6 genannte Abzug von 0,5% der vereinbarten Stellen für die Kompensation des weggefallenen AZV-Tages. Hier wird für den Personalkostenbereich in der 1. Stufe die Brutto-Fortschreibung zugrunde gelegt.

3.8 Für den Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen wurden ab dem 1.1.2003 in den Vergütungen für den Arbeitsbereich die drei Sachkostenpositionen
- Material
- Arbeitsschutzbekleidung
- Kosten der Mitwirkungsverordnung
gem. Beschluss 2/2002 der BK 93 vom 12.09.2002 berücksichtigt. Die Fortschreibung der bis zum 31.12.2003 bestehenden Vergütungen erfolgt dann gemäß dem oben beschriebenen Verfahren, mit Ausnahme der drei vorgenannten Sachkostenpositionen. Diese werden im Jahr 2003 nicht fortgeschrieben.

3.9 Die Leistungserbringer erklären, dass die Vergütungen des Personals entsprechend der hier verabredeten Vereinbarungsgrundsätze vorgenommen werden.

3.10 Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass die Fortschreibung für diejenigen Einrichtungen nicht gilt, die während des Fortschreibungszeitraumes den sie bindenden Tarifvertrag bzw. ein tarifvertragsähnliches Regelungswerk kündigen.